

## **Bekanntmachung**

### **über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte der Gemeinde Gersheim am 26. Mai 2019**

#### **I. Festsetzung des Wahltermins**

Auf Grund des § 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) vom 13. Dezember 1973 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. 2008, S. 1835), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. 2015, Teil I, S. 712), hat die Regierung des Saarlandes mit Beschluss vom 27. Juni 2018 den Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Saarland auf

**Sonntag, 26. Mai 2019**

bestimmt (Amtsbl. 2018, Teil I, Seite 393, vom 12. Juli 2018).

#### **II. Einreichung von Wahlvorschlägen**

Auf Grund der §§ 23 und 51 KWG in Verbindung mit den §§ 18 und 63 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 10. Januar 1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 20), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. 2015, Teil I, S. 712), fordere ich hiermit die in der Gemeinde Gersheim vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen des Gemeinderates und der Ortsräte der Gemeinde Gersheim bei dem Gemeindevahlleiter, Rathaus, 1. OG, Zimmer 16, Bliesstraße 19 a, 66453 Gersheim, **bis spätestens**

**Donnerstag, 21. März 2019, 18.00 Uhr,**

**schriftlich einzureichen.**

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

**Auf die Bestimmungen über Wahlvorschläge in den §§ 22 bis 30 sowie 51 und 57 KWG und in den §§ 17 bis 25 sowie 63 und 69 KWO wird ausdrücklich hingewiesen.**

#### **A. Wahlrechtsgrundsätze**

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsräte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf Grund von

Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Ist nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so findet Mehrheitswahl statt.

## **B. Einteilung des Wahlgebietes, Anzahl der zu wählenden Personen**

Auf Grund des § 4 Absatz 2 KWG i.V.m. § 1 Absatz 1 KWO hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim in seiner Sitzung am 18. September 2018 beschlossen, das Wahlgebiet i.S.d. § 4 Absatz 1 KWG (Gebiet der Gemeinde Gersheim) für die Aufstellung von Bereichslisten in folgende Wahlbereiche einzuteilen:

<b>Wahlbereich</b>	<b>Ortsteil</b>
I	Gersheim
II	Reinheim
III	Rubenheim
IV	Herbitzheim
V	Bliesdalheim
VI	Walsheim
VII	Niedergailbach
VIII	Parr (Medelsheim, Seyweiler, Peppenkum und Utweiler)

Auf Grund des § 32 Absatz 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. 2016, Teil I, S. 840), sind für den Gemeinderat Gersheim 27 Mitglieder zu wählen.

Das Wahlgebiet für die Wahl der Ortsräte bilden die auf Grund des § 70 Absatz 1 KSVG sowie § 3 der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Gemeindebezirken (Ortsteilen) sowie die Zahl der Mitglieder der Ortsräte vom 22.04.1993:

- Gersheim
- Reinheim
- Rubenheim
- Herbitzheim
- Bliesdalheim
- Walsheim
- Neidergailbach
- Medelsheim – Seyweiler
- Peppenkum – Utweiler

Auf Grund § 71 Abs. 2 KSVG in Verbindung mit o.g. Satzung beträgt die Zahl der Mitglieder der Ortsräte in allen Gemeindebezirken jeweils 9 Mitglieder.

Das Wahlgebiet für die Wahl der Ortsräte wird nicht in Wahlbereiche eingeteilt.

## **C. Wahlvorschlagsrecht**

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält.

Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsräte wird nicht in Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert. Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Ortsrates zu wählen sind.

## **D. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber**

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt

1. für Bereichslisten, die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereichs
2. für Gebietslisten, die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes

oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung). Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder.

Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

## E. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

Wahlvorschläge müssen von **drei Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerber ist zulässig. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde Gersheim zuständige Parteileitung. Vor der Einreichung von Wahlvorschlägen haben die Parteien dem Landrat des Saarpfalz-Kreises, Am Forum 1, 66424 Homburg, die für die Gemeinde Gersheim zuständige Parteileitung mitzuteilen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 zu § 19 Absatz 1 KWO eingereicht werden. Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 KWO),
2. für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindevorstandes, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Gemeinderat bzw. Ortsrat wählbar sind (Anlage 14 KWO),
3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger:

- a) die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass sie nicht gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (Anlage 14 KWO),
  - b) die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit (Anlage 14a KWO),
  - c) die Versicherungen an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts- Mitgliedsstaaten, dass sie in diesem Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist.
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindevahlleiter zu versichern, dass die Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gebietsliste/Bereichsliste der Wahl zum Gemeinderat bzw. ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsrat in geheimer Abstimmung festgelegt hat, dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (Anlagen 15 und 16 KWO).

#### **F. Unterstützungsverzeichnis**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl bzw. Ortsratswahl kein Sitz im Gemeinderat bzw. Ortsrat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderats- bzw. Ortsratsmitglieder. Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens am **21. März 2019, 18.00 Uhr**, persönlich in ein bei dem Gemeindevahlleiter, Rathaus, Zimmern 16, Bliesstraße 19 a, 66453 Gersheim, für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis ein zutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist –am 23. Februar, 02. März, 09. März und 16. März 2019– jeweils von 09.00 bis 12.00 Uhr möglich.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag

unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

Zur Einsichtnahme in das Unterstützungsverzeichnis ist nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson des unterstützungsbedürftigen Wahlvorschlages befugt.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

### **G. Verbindung von Wahlvorschlägen**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig; sie muss gegenüber dem Gemeindevorstand, Rathaus , 1. OG, Zimmer 16, Bliessstraße 19 a, 66453 Gersheim, von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge bis spätestens am **21. März 2019, 18.00 Uhr**, schriftlich erklärt werden.

Gersheim, 23.11.2018

Der Gemeindevorstand:

Klaus Hussong  
Erster Beigeordneter